

## **Amtsgericht Tiergarten**

**Urteil vom 08.05.2006, Az. 233 Ds 735/05**

In der Strafsache wegen Computerbetruges pp. hat das Amtsgericht Tiergarten

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Geldwäsche in Tateinheit mit fahrlässigem Verstoß gegen das Kreditwesengesetz zu einer Freiheitsstrafe von 6 (sechs) Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

- §§ 261, 52, 56 StGB
- § 543 KWG

### **Gründe:**

#### **I.**

Der Angeklagte ist verheiratet und Vater von zwei minderjährigen Kindern, die mit ihm und der Kindesmutter im gemeinsamen Haushalt aufwachsen. Er ist gelernter Goldschmied mit kaufmännischen Kenntnissen, hat jahrelang als selbständiger Goldschmied gearbeitet und ist seit ca. 6 Jahren arbeitslos. Die Familie lebt derzeit von Leistungen nach dem sog. „Hartz IV“-Gesetz in Höhe von insgesamt 1.200,- € monatlich. Der Angeklagte ist unbestraft.

#### **II.**

Ende Juli 2005 wurde dem Angeklagten unaufgefordert von einer vorgeblichen Fa. [...], die sich als „führende Firma auf dem Gebiet der direkten Warenrealisierung“ vorstelle, per Email eine Tätigkeit als „Manager für Transaktionen“ angeboten. In Beantwortung dieses Angebotes, das neben einer Email-Adresse keine Kontaktdaten o.ä. der [...] enthielt, füllte der Angeklagte, der grundsätzlich nach Erwerbsquellen Ausschau hielt, ein Registrierungsformular aus und übersandte dieses. Als Reaktion erhielt der Angeklagte, der der englischen Sprache mächtig ist und seinerseits stets auf englisch mit der Fa. korrespondierte, eine Art Bestätigungsschreiben in englischer Sprache, das wiederum von einem Namen und einer Email-Adresse abgesehen jegliche Daten des Absenders vermissen ließ und Aufgabenfeld und Konditionen der Tätigkeit umriss: Danach sollte der Angeklagte für eine Provision von 7 Prozent pro Überweisung bei einem Volumen von ein bis zwei wöchentlichen Überweisungen von ca. 2.000,- bis 10.000,- € jeweils Geld auf seinem Konto entgegennehmen, abheben und dieses gestückelt per „Western Union“-Direktüberweisung so schnell wie möglich ins Ausland weiterleiten.

Wie zuvor beschrieben, erhielt er am 10. August 2005 per Email die Nachricht, dass eine Zahlung von 7.000,- € von einem [...] auf seinem Konto eingegangen sei. Der Angeklagte solle die Summe in Beträge zu je ca. 3.200,- € aufteilen und zu gleichen Teilen überweisen an [...] und [...], deren Bankverbindungen ihm mitgeteilt wurden. In dem Schreiben befand sich noch der - ebenfalls englischsprachige - Hinweis, dass der Angeklagte zur „Vereinfachung des Ablaufs“ bei entsprechender Nachfrage von Western Union zum Verwendungszweck behaupten solle, es handele sich um sein eigenes Geld, das er an Freunde oder Verwandte übersende. Der Angeklagte bestätigte den Auftragserhalt und überwies noch am 10. August 2005 weisungsgemäß 2 x 3.255,- € per Direktüberweisung in die Ukraine.

Tatsächlich handelte es sich bei den auf das zum Zwecke des Geldtransfers eigens eingerichtete Konto des Angeklagten gelangten 7.000,- € nicht - wie in dem entsprechenden Anschreiben an den Angeklagten behauptet - um die Zahlung eines Kunden einer Fa. [...]. Bei [...] war vielmehr eine vorgeblich von der [...] stammende sog. „Phishing-Mail“ eingegangen, in der er zur „wiederholten“ Aktivierung seines Bankkontos bei der [...] aufgefordert worden war verbunden mit der Aufforderung, drei zur Durchführung von Online-Überweisungen erforderliche Transaktionsnummern (sog. „TAN’s“) zu übermitteln. In der Folge wurden die von Unbekannten betrügerisch erlangten TAN’s zur Veranlassung einer Überweisung von 7.000,- € auf das Konto des Angeklagten verwandt. Verabredungsgemäß behielt der Angeklagte die „Provision“ von 7 Prozent der Gesamtüberweisungssumme für sich zurück, die er bis auf 100,- € die von der Bank des Geschädigten nach Bekanntwerden des Sachverhaltes zurückgebucht werden konnten, abhob und für eigene Zwecke verbrauchte.

Der Angeklagte hatte beabsichtigt, durch die wiederholte Durchführung von Überweisungen für die [...] eine Einnahmequelle von oben beschriebenem Umfang und einiger Dauer zu erzielen. Zwischenzeitlich wird der Angeklagte, der nicht über eine Erlaubnis nach § 32 KWG verfügt, von dem Geschädigten [...] zivilrechtlich auf Rückzahlung der gesamten Summe in Anspruch genommen. Das Gericht hat weder feststellen können, dass dem Angeklagten die Verwender der „Phishing-Mail“ persönlich bekannt waren, noch hat das Gericht die Überzeugung gewonnen, dass der Angeklagte genaue Kenntnis von der Herkunft der Gelder hatte.

### III.

Der Angeklagte hat die objektive Seite des obigen Sachverhaltens ganz überwiegend eingeräumt und bedauert, allerdings beteuert, von der deliktischen Herkunft des Geldes auf seinem Konto nichts geahnt zu haben. Das Gericht hat ergänzend den ermittelnden Kriminalbeamten [...] uneidlich vernommen, der die Technik und den Ablauf der zugrunde liegenden „Phishing-Mail“ erläutert hat. Das Gericht hat weiter Beweis erhoben durch Inaugenscheinnahme und auszugsweise Verlesung der zu den Akten gelangten Email-Korrespondenz, der „Phishing-Mail“, der Einzahlungsnachweise für die Direktüberweisungen und einer Geldwäscheverdachtsanzeige der [...] vom 16. August 2005 sowie auszugsweise Verlesung des Bundeszentralregisterauszuges des Angeklagten vom 3. Februar 2006.

#### IV.

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat sich der Angeklagte entsprechend den in der Hauptverhandlung erteilten Hinweisen der Geldwäsche in Tateinheit mit einem fahrlässigen Verstoß gegen das Kreditwesengesetz schuldig gemacht, Vergehen, strafbar gemäß §§ 261 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 4a, Abs. V, 52 StGB, § 54 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 KWG.

Nach § 261 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 4a StGB macht sich u. a. strafbar, wer das Auffinden eines Gegenstandes, der aus einem rechtswidrigen Betrug oder Computerbetrug stammt, vereitelt oder gefährdet, wobei in § 261 Abs. V StGB weiter bestimmt ist, dass auch derjenige bestraft wird, der „leichtfertig“ die Herkunft des Gegenstandes aus einer solchen Tat nicht erkennt.

Bei den vom Konto des [...] stammenden 7.000,- € handelt es sich um einen „Gegenstand“ in diesem Sinne, da das Geld unter Verwendung mittels „Phishing-Mail“ unrechtmäßig erlangter und anschließend gegenüber der kontoführenden Bank unbefugt zu Täuschungszwecken verwandter Daten auf das Konto des Angeklagten transferiert wurde, § 263a StGB. Durch die zeitnah erfolgte Direktüberweisung des Geldes auf ukrainische Konten hat der Angeklagte das Auffinden des Geldes auch mindestens gefährdet. Der Angeklagte handelte bzgl. der Herkunft des Geldes auch jedenfalls leichtfertig i.S.d. § 261 Abs. V StGB, d. h. er überwies die Gelder, obwohl sich ihm deren deliktische Herkunft geradezu aufdrängen musste und er dies aus Gleichgültigkeit außer Acht ließ: Zum einen konnte der Angeklagte redlicherweise nicht erwarten, dass er bei - wie beabsichtigt - regelmäßiger Überweisungstätigkeit für eine Handvoll Finanztransaktionen, die in wenigen Minuten abzuwickeln waren, auf legale Weise ein durchschnittliches monatliches Einkommen von zwischen 560,- und 5.600,- € erzielen können, was aber entsprechend den Ankündigungen auf der Bestätigungsemail vom 1. August 2005 der Fall gewesen wäre. Zum anderen hätte es den Angeklagten stutzig machen müssen, dass auf keiner der Email von [...] irgendwelche Kontaktdaten angegeben waren. Zuletzt hätte es ihm jedenfalls noch auffallen müssen, dass sein Beschäftigungsgeber ihn ausdrücklich dazu aufforderte, bei Überweisungen nach Osteuropa auf Nachfrage der Bank ggf. wahrheitswidrige Angaben zum Verwendungszweck machen zu sollen.

Die durch den Angeklagten ausgeführte, auf Dauer und zur Erzielung einigen Einkommens und damit „gewerbsmäßig“ durchgeführte Überweisung verstößt zudem gegen § 54 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 2 KWG. Nach dieser Bestimmung macht sich strafbar, wer fahrlässig ohne Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 S. 1 KWG Bankgeschäfte betreibt oder Finanzdienstleistungen erbringt. In § 32 Abs. 1 S. 1 KWG ist unter anderem das Erfordernis einer schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt für denjenigen normiert, der gewerbsmäßig Finanzleistungen erbringt, wobei es in der Legaldefinition des § 1 Abs. 1a S. 1, 2 Nr. 6 weiter heißt, dass „Finanzdienstleistungen“ die Besorgung von Zahlungsaufträgen (Finanztransfergeschäfte) meint. Die Entgegennahme von Überweisungen und deren Weiterleitung an den oder die Empfänger in einer Weise, dass diese darüber verfügen können, stellt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Besorgung von Zahlungsaufträgen im vorgenannten Sinne dar, für die dem

Angeklagten die erforderliche Genehmigung fehlte. Das Genehmigungserfordernis als solches hätte dem Angeklagten zumindest auch bekannt sein können: Schon aufgrund der von ihm als dauerhaft angestrebten Betätigung als „Manager für Finanztransaktionen“ hätte es die im Geschäftsverkehr nötige Sorgfalt erfordert, sich von sich aus kundig zu machen, ob und ggf. welche Genehmigungserfordernisse in diesem Tätigkeitsfeld bestehen.

Entgegen der tatsächlichen Würdigung in der zugelassenen Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Berlin vom 2. Dezember 2005 hat sich der Angeklagte demgegenüber nicht des gemeinschaftlichen gewerbsmäßigen Computerbetruges, Vergehen, strafbar gemäß §§ 263a Abs. 1, 2, 25 Abs. 2 StGB, schuldig gemacht, da schon keine Anhaltspunkte für einen gemeinsamen Tatplan des Angeklagten mit den unbekanntem Versendern der „Phishing-Mail“ feststellbar waren. Ein Teilfreispruch bzgl. dieses Vorwurfes hatte gleichwohl zu unterbleiben, da die angeklagten und tatsächlich festgestellten Vorwürfe einen einheitlichen Lebenssachverhalt, mithin eine Tat im „prozessualen Sinne“ darstellen.

Die Strafe ist gemäß § 52 Abs. 2 StGB dem unter den verletzten Gesetzen die schwerste Strafandrohung enthaltenden § 261 Abs. V StGB zu entnehmen.

Bei der Strafzumessung hat das Gericht zugunsten des Angeklagten insbesondere das Fehlen jeglicher Vorbelastungen, die ganz überwiegend geständige Einlassung und das kooperative Verhalten im Ermittlungsverfahren zu seinen Gunsten berücksichtigt. Das Gericht hat weiter strafmildernd gewertet, dass der Angeklagte die Tat vor dem Hintergrund einer schwierigen finanziellen Situation begangen hat, dass der tatsächlich „erbeutete“ Provisionsanteil überschaubar war, dass die Tat nur aufgrund des unvorsichtigen Verhaltens des Geschädigten [...] möglich war (nicht unerhebliches Opfermitverschulden) und dass der Angeklagte auch zivilrechtlich für seine Tat wird gerade stehen müssen.

Strafschärfend fielen insbesondere die tateinheitliche Verwirklichung mehrerer Delikte und die nicht unbeträchtliche Höhe des Gesamtschadens ins Gewicht. Hinzu treten Erwägungen der Generalprävention: Nach Auskunft des ermittelnden Beamten ist die Zahl ähnlich gelagerten Verfahren dramatisch angestiegen. Es bedarf deshalb bereits zur Abschreckung potentieller Nachahmer der Verhängung einer deutlich spürbaren Strafe.

Unter Berücksichtigung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hat das Gericht die Verhängung einer Freiheitsstrafe von

6-sechs-Monaten

für tat- und schuldangemessen erachtet.

Die Vollstreckung der Strafe ist ohne Bedenken zur Bewährung ausgesetzt worden, § 56 Abs. 1 StGB, weil zu erwarten ist, dass der bereits durch das Verfahren sichtlich beeindruckte, überwiegend geständige und bislang unbestrafte Angeklagte sich bereits die Verurteilung als ausreichende Warnung wird dienen lassen, um in Zukunft auch ohne Einwirkung des Strafvollzuges keine weiteren Taten mehr zu begehen.

**V.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.